

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung "Zusatzqualifikation Allfinanz" für Auszubildende im Ausbildungsberuf "Bankkaufmann/-frau"**

Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. März 2012 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I. S. 2854), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung zum/zur „Zusatzqualifikation Allfinanz“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Bankkaufmann/-frau“.

### **§ 1 Ziel der Prüfung:**

- ( 1 ) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende im Beruf Bankkaufmann/-frau über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- ( 2 ) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- ( 1 ) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
  - im anerkannten Ausbildungsberuf Bankkaufmann/-frau ausgebildet wird und
  - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 aufgeführten Gebieten erworben hat.
- ( 2 ) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- ( 3 ) Die Zulassung kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Bankkaufmann/-frau erfolgen.
- ( 4 ) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Bankkaufmann/-frau.

### **§ 3 Prüfungsfächer und Gliederung der Prüfung**

- ( 1 ) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
- ( 2 ) Die schriftliche Prüfung kann gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden.
- ( 3 ) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

#### **A: Allfinanz**

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll praxisbezogene Aufgaben aus den Gebieten

- Versicherungen
- Bausparen
- Immobilien

in einer Prüfungszeit von 90 Minuten bearbeiten.

#### **B: Steuerlehre**

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll praxisbezogene Aufgaben zu steuerlichen Aspekten, die für die Beratung von Privatkunden relevant sind, in einer Prüfungszeit von 60 Minuten bearbeiten.

- ( 4 ) Im Rahmen der mündlichen Prüfung hat der Prüfling vor dem Prüfungsausschuss in einem fallbezogenen Fachgespräch die im Rahmen der Zusatzqualifikation erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei soll der Schwerpunkt auf dem Fach Allfinanz liegen. Das Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.

#### **§ 4 Zulassung zur mündlichen Prüfung**

Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in beiden schriftlichen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat.

#### **§ 5 Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist bestanden, wenn in den beiden schriftlichen Prüfungsfächern sowie in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind.

#### **§ 6 Prüfungszeugnis**

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten aufgeführt sind. Das Gesamtergebnis ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelergebnisse.

#### **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen der IHK Rhein-Neckar Anwendung.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese besondere Rechtsvorschrift tritt einen Tag nach Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der IHK Hochrhein-Bodensee „Wirtschaft im Südwesten“ in Kraft.

Ausgefertigt:

Konstanz/Schopfheim, den 6. Mai 2014

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

gez.  
Kurt Grieshaber

gez.  
Prof. Dr. Claudius Marx